

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsrecht, LL.B.
Hochschule:	Universität Osnabrück
Standort:	Osnabrück
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Auf S. 7 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass den Studierenden ergänzend zum Prüfungszeugnis ein Diploma Supplement gemäß den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. Allerdings wurde mit den Antragsunterlagen lediglich ein deutschsprachiges Muster des Diploma Supplements eingereicht. Zudem stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass in § 18 Abs. 6 der einschlägigen Prüfungsordnung geregelt wird, dass lediglich „auf Antrag [...] das Diploma Supplement [...] auch in englischer Sprache ausgestellt“ werde.

Nach Abwägung kommt der Akkreditierungsrat dennoch zu dem Schluss, dass damit zumindest die Minimalanforderungen erfüllt sind, da prinzipiell in einem Ordnungsmittel verankert auch das Recht auf die Ausstellung eines Diploma Supplement in englischer Sprache besteht. Daher sieht der Akkreditierungsrat von einer Auflage ab, legt der Hochschule aber zugleich nahe, diese Praxis mit Blick auf die Intention von § 6 Abs. 4 MRVO (i.e. die internationale Vergleichbarkeit und damit die Erleichterung der Bewertung und Einstufung von Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke, vgl. Begründung in der MRVO) zu überdenken.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsrecht" in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

